

Begutachtungsentwurf
15. September 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1653/3-2017

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Heizungsanlagengesetz – K-HeizG, LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach Z 9 folgende Z 9a und 9b eingefügt:

„9a. Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, die die Feuerungsanlage betreibt oder kontrolliert oder der, sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist.

9b. Betriebsstunden ist der in Stunden ausgedrückte Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne An- und Abfahrzeiten.“

2. § 3 Z 13 lautet:

„13. Brennstoffe sind alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe (zu denen auch Kraftstoffe zählen).“

3. In § 3 werden nach Z 18 folgende Z 18a, 18b und 18c eingefügt:

„18a. Einzelraumheizgerät ist ein Heizgerät zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes (zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Herde).

18b. Emission ist die Ableitung von Abgasen aus einer Feuerungsanlage in die Luft.

18c. Emissionsgrenzwert ist die höchstzulässige Menge einer im Abgas enthaltenen Emission; Emissionsgrenzwerte (ausgenommen die Rußzahl) werden als Massenwert des jeweiligen Inhaltsstoffes auf den Energiegehalt (Heizwert) des der Feuerungsanlage bzw. dem Blockheizkraftwerk zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Abgasvolumen unter Normbedingungen (mg/m³) bezogen.“

4. In § 3 wird nach Z 19 folgende Z 19a eingefügt:

„19a. Erdgas ist ein natürlich vorkommendes Methangas mit nicht mehr als 20 Volumenprozent Inertgasen und sonstigen Bestandteilen.“

5. § 3 Z 22 lautet:

„22. Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Gewinnung von Wärme Brennstoffe verbrannt werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen; Feuerungsanlagen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluft erzeuger einschließlich ihrer Bauteile, nicht jedoch Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an Fernwärmenetze und stationäre Verbrennungskraftmaschinen.“

6. § 3 Z 23 lautet:

„23. Gasturbine ist jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht; darunter fallen Gasturbinen mit offenem Kreislauf, kombinierte Gas- und Dampfturbinen sowie Gasturbinen mit Kraft-Wärme-Kopplung, alle jeweils mit oder ohne Zusatzfeuerung.“

7. Nach § 3 Z 27 wird folgende Z 27a eingefügt:

„27a. Heizgeräte sind Einzelraumheizgeräte, Raumheizgeräte, Warmwasserbereiter, Kombiheizgeräte.“

8. § 3 Z 32 lautet:

„32. Inverkehrbringen ist die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft, wobei die Vertriebsmethode ohne Belang ist.“

9. In § 3 werden nach Z 38 folgende Z 38a und Z 38b eingefügt:

„38a. Mittelgroße Feuerungsanlage ist eine Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW. Im Hinblick auf die Kombination von mittelgroßen Feuerungsanlagen kommen Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft zur Anwendung.

38b. Motor ist ein Gasmotor, ein Dieselmotor oder ein Zweistoffmotor.

Dieselmotor ist ein nach dem Dieselpinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs.

Gasmotor ist ein nach dem Ottopinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Brennstoffs.

Zweistoffmotor ist ein Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs, der bei der Verbrennung flüssiger Brennstoffe nach dem Dieselpinzip und bei der Verbrennung gasförmiger Brennstoffe nach dem Ottopinzip arbeitet.“

10. § 3 Z 40 lautet:

„40. Nennwärmeleistung (P_n) ist die höchste für den Betrieb des Heizgerätes (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb).“

11. Nach § 3 Z 45 wird folgende Z 45a eingefügt:

„45a. Ortsfest gesetzte Öfen und Herde sind Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten oder Teile von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden (zB Kachelöfen).“

12. § 3 Z 47 lautet:

„47. Raumheizgerät ist ein Heizgerät mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern, das eine wasserbetriebene Zentralheizungsanlage mit Wärme versorgt.“

13. § 3 Z 54 lautet:

„54. Staub sind die in der Gasphase an der Probenahmestelle dispergierten Partikel jeglicher Form, Struktur oder Dichte, die durch Filtration unter spezifizierten Bedingungen nach einer repräsentativen Probenahme des zu analysierenden Gases gesammelt werden können und nach dem Trocknen unter spezifizierten Bedingungen vor dem Filter und auf dem Filter verbleiben.“

14. Nach § 3 Z 62 wird folgende Z 62a eingefügt:

„62a. Wärmeerzeuger bezeichnet den Teil eines Raumheizgerätes, der mithilfe der Verbrennung von fossilen und/oder biogenen Brennstoffen die Wärme erzeugt (Heizkessel).“

15. § 3 Z 65 lautet:

„65. Warmwasserbereiter ist ein Heizgerät bestehend aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern, zur direkten Erwärmung von Nutz- bzw Trinkwasser (Vorratswasserheizer und Durchlauferhitzer).“

16. § 3 Z 69 lautet:

„69. Zentralheizungsanlage ist eine Anlage zur Verteilung zentral erzeugter Wärme zum Zweck der Raumheizung von Gebäuden oder von Gebäudeteilen, die Wasser zur Wärmeverteilung verwendet und in der Regel aus Wärmeerzeuger, Wärmeverteilungssystem und Wärmeabgabesystem besteht.“

17. In § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „Wirkungsgradanforderungen“ durch den Ausdruck „Anforderungen“ ersetzt.

18. In § 4 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck „Wirkungsgrade“ die Wortfolge „sowie Prüfmethode, -bedingungen und -verfahren“ eingefügt.

19. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Zugelassene Stelle sind akkreditierte Prüf- und/oder Inspektionsstellen einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung.“

20. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „Der Eigentümer der Kleinfeuerungsanlage oder der über die Kleinfeuerungsanlage Verfügungsberechtigte (§ 23 Abs. 5)“ durch die Wortfolge „Der Betreiber der Kleinfeuerungsanlage“ ersetzt.

21. In § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „Der Eigentümer einer Feuerungsanlage oder der über eine Feuerungsanlage Verfügungsberechtigte“ durch die Wortfolge „Der Betreiber einer Feuerungsanlage“ ersetzt.

22. § 16 lautet:

**„§ 16
Inverkehrbringen und Errichten von
Zentralheizungsanlagen für flüssige und
gasförmige Brennstoffe**

(1) Der 4. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nur für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW und deren Bauteile, mit Ausnahme von Zentralheizgeräten, die eigens für den Einsatz von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ausgelegt sind, die überwiegend aus Biomasse hergestellt sind.

(2) Zentralheizungsanlagen iSd Abs. 1 und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und betrieben werden, wenn sie

1. die Anforderungen des 2. und 3. Abschnittes erfüllen und
2. die Wirkungsgrade und Emissionsgrenzwerte nach dem Unionsrecht, bei Bauteilen in Kombination mit den in der Konformitätserklärung oder der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, einhalten.

(3) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade und Emissionsgrenzwerte nach Abs. 2 ist durch den Nachweis der Konformität (§ 17) und die CE-Kennzeichnung (§ 19) zu erbringen.“

23. In § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „Wirkungsgrade“ durch die Wortfolge „Wirkungsgrade und Emissionsgrenzwerte“ ersetzt.

24. In § 17 Abs. 2 wird der Ausdruck „Wirkungsgradanforderungen“ durch die Wortfolge „Anforderungen an Wirkungsgrade und Emissionsgrenzwerte“ ersetzt.

25. In § 17 Abs. 4, 5 und 8 und wird jeweils die Wortfolge „Wirkungsgradanforderungen des § 16 Abs.4“ durch die Wortfolge „Anforderungen an Wirkungsgrade und Emissionsgrenzwerte“ ersetzt.

26. In § 17 Abs. 7 wird die Wortfolge „die festgelegten Wirkungsgrade“ durch die Wortfolge „die Anforderungen an Wirkungsgrade und Emissionsgrenzwerte“ ersetzt.

27. In § 18 wird jeweils die Wortfolge „betreffend Wirkungsgrade“ durch die Wortfolge „betreffend Wirkungsgrade und Emissionsgrenzwerte“ ersetzt.

28. Die Überschrift des 6. Abschnittes lautet:

**„6. Abschnitt
Errichtung, Ausstattung, Registrierung und Betrieb von Heizungsanlagen“**

29. In § 20 werden die Wortfolge „vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten iSd § 23 Abs. 5)“ durch die Wortfolge „vom Betreiber“ und jeweils die Wortfolge „vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten)“ durch die Wortfolge „vom Betreiber“ ersetzt.

30. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Registrierung**

Der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage hat diese vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen mit den Stammdaten im Onlineregister unter www.ktn.gv.at zu registrieren.

Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die Registrierung und Veröffentlichung der Stammdaten unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Union durch Verordnung zu erlassen.“

31. In § 21 Abs. 1 lit. a werden die Wortfolge „die zulässigen Arten von Brennstoffen“ durch die Wortfolge „die zulässigen Arten von Brennstoffen und deren Lagerung“ und die Wortfolge „auf Verlangen der Behörde“ durch die Wortfolge „auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers“ ersetzt.

32. In § 21 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „die Festlegung von Emissionsgrenzwerten“ durch die Wortfolge „die Einführung eines Anlagendatenblattes und die Festlegung von Emissionsgrenzwerten“ ersetzt.

33. Nach § 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) In der Verordnung nach Abs. 1 dürfen in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten iSd Abs. 1 lit. b vorgesehen und die Behörde ermächtigt werden, auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung bestimmter in der Verordnung festgelegter Vorschriften zuzulassen. Die Landesregierung hat durch Verordnung für mittelgroße Feuerungsanlagen in belasteten Gebieten nach § 1 Abs. 2 Z 2 der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, strengere Emissionsgrenzwerte festzulegen, sofern dies effektiv zu einer merklichen Verbesserung der Luftqualität beiträgt.“

34. § 21 Abs. 2 lit. b Z 2 und 3 lauten:

- „2. alle drei Jahre: für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 20 MW;
- 3. jährlich für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 20 MW.

In der Verordnung dürfen Ausnahmen von den Überprüfungen in technisch begründeten Fällen vorgesehen werden.“

35. In § 21 Abs. 2 lit. b wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Bestimmungen angefügt:

„c) regelmäßige Inspektionen iSd Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

In der Verordnung darf für Prüforgane, die regelmäßige Inspektionen iSd lit. c durchführen, zusätzlich zum Nachweis der in § 24 vorgesehenen Kenntnissen der Nachweis weiterer Kenntnisse festgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der regelmäßigen Inspektionen erforderlich ist.“

36. § 22 lautet:

„§ 22 Pflichten des Betreibers

(1) Die Betreiber von Heizungsanlagen sind verpflichtet, die in der Verordnung nach § 21 vorgesehenen Überprüfungen durch Prüforgane (§ 24) durchführen zu lassen, den Prüfbericht - unbeschadet des Abs. 3 - mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren und ihn auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorzulegen.

(2) Ergibt die Überprüfung iSd Abs. 1 eine Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Betriebswerte, so ist der Betreiber verpflichtet, diese Mängel zu beseitigen. Er hat ehestmöglich eine neuerliche Überprüfung zu veranlassen, und die Ergebnisse dieser Überprüfung auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage hat folgende Daten und Informationen mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen:

1. einen Nachweis über die Registrierung;
2. die Überwachungsergebnisse der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen sowie Aufzeichnungen kontinuierlicher Überwachungseinrichtungen;
3. Aufzeichnungen über Betriebsstunden bei Anlagen, die von der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwertanforderungen ausgenommen sind;

4. Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären Emissionsminderungsvorrichtung;
5. Aufzeichnungen über die Behebung von Mängeln nach Abs. 2, §§ 23 Abs. 3 und 26 und über die Außerbetriebnahme der Anlage nach §§ 23 Abs. 4 und 26.“

37. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „ob der Prüfbericht vorliegt“ durch die Wortfolge „ob das Anlagendatenblatt und der Prüfbericht vorliegen“ ersetzt.

38. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Wurden die Überprüfungen nach § 22 vom Eigentümer der Heizungsanlage nicht durchgeführt, liegt kein Anlagendatenblatt oder kein Prüfbericht vor, weist das Anlagendatenblatt oder der Prüfbericht Mängel auf oder entspricht die Heizungsanlage nicht den Rechtsvorschriften, so hat der Rauchfangkehrer den Eigentümer der Heizungsanlage über die Verpflichtung zur Überprüfung der Heizungsanlage und über die Verpflichtung zur Mängelbehebung zu unterrichten. Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen hat der Rauchfangkehrer auch den Bürgermeister schriftlich über diese Tatsachen zu verständigen.“

39. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach Ablauf der nächsten Reinigungsfrist hat der Rauchfangkehrer neuerlich festzustellen, ob die Überprüfungen der Heizungsanlage nach § 22 durchgeführt worden sind, ob ein Anlagendatenblatt und ein Prüfbericht vorliegen und ob die Mängel beseitigt wurden. Wurden die Überprüfungen nicht durchgeführt oder liegt kein Prüfbericht vor, so darf der Rauchfangkehrer die Überprüfungen mit Zustimmung des Betreibers der Heizungsanlage durchführen. Stimmt der Betreiber der Heizungsanlage der Überprüfung nicht zu oder hat der Betreiber die Mängel an der Heizungsanlage nicht beseitigt, so hat der Rauchfangkehrer Anzeige an den Bürgermeister und die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Der Bürgermeister hat aufgrund der Anzeige des Rauchfangkehrers nach Abs. 2 letzter Satz oder nach dem vorherigen Satz oder aufgrund eines Antrages des Betreibers der Heizungsanlage oder, wenn der Bürgermeister auf sonstige Weise von einem Mangel Kenntnis erlangt hat, mit Bescheid zu entscheiden, ob die Heizungsanlage zu überprüfen ist, und ob Mängel zu beseitigen sind. Der Bürgermeister hat dem Betreiber erforderlichenfalls die Durchführung der Überprüfungen und eine Beseitigung allfälliger Mängel binnen einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. § 26 Abs. 5 bis 7 gilt sinngemäß.“

40. § 23 Abs. 5 entfällt.

41. § 24 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes; Fachunternehmen oder -personen nach § 34 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013;“

42. § 24 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

43. Dem § 24 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Anerkennung der nach Abs. 4 und 5 erforderlichen Ausbildungen von Personen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (K-BQAG) gelten die Bestimmungen des K-BQAG. Die nach Abs. 4 und 5 erforderlichen Ausbildungen sind Befähigungsnachweise nach § 3 Abs. 1 lit. a K-BQAG. Die Landesregierung hat Ausbildungen und Prüfungen im Sinne des § 1 Abs. 4 K-BQAG und Ausbildungen und Prüfungen, die nicht in den Anwendungsbereich des K-BQAG fallen, als der Ausbildung nach Abs. 4 und 5 gleichwertig anzuerkennen, soweit sie den Bestimmungen der Abs. 4 und 5 entsprechen.“

44. Dem § 25 Abs. 3 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Fachunternehmen und -personen haben der Landesregierung den Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 zu melden.“

45. § 25 Abs. 7 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „(7) Die Prüfberechtigung nach § 24 Abs. 1 endet durch
- a) den Tod der prüfberechtigten natürlichen bzw. durch den Untergang der prüfberechtigten juristischen Person,
 - b) den Verzicht auf die Prüfberechtigung oder
 - c) den Widerruf der Prüfberechtigung.

In diesen Fällen hat die Landesregierung die Prüfnummer zu entziehen und die Eintragung im Verzeichnis nach Abs. 1 zu streichen.

(8) Der Verzicht auf die Prüfberechtigung ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Amt der Landesregierung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(9) Die Prüfberechtigung ist zu widerrufen, wenn

1. die Berechtigungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 oder 2 nicht mehr gegeben sind oder
2. das Fachunternehmen oder die Fachperson wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen rechtskräftig bestraft worden ist oder ungeeignete Arbeitnehmer als Prüforgane herangezogen hat und der Widerruf im Hinblick auf die Verwaltungsübertretung oder die Heranziehung ungeeigneter Arbeitnehmer nicht unverhältnismäßig ist.

(10) Der Widerruf ist dem Fachunternehmen oder der Fachperson schriftlich mitzuteilen. Auf deren Antrag ist über den Widerruf, die damit verbundene Streichung aus dem Verzeichnis und den Entzug der Prüfnummer nach Abs. 7 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.“

46. Nach § 29 Abs. 1 Z 29 wird folgende Z 29a eingefügt:

„29a. den Registrierungsspflichten nach § 20a nicht nachkommt,“

47. Nach § 29 Abs. 1 Z 33 wird folgende Z 33a eingefügt:

„33a. die Daten und Informationen nach § 22 Abs. 3 nicht aufbewahrt oder nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,“

48. § 29 Abs. 1 Z 37 lautet:

„37. Tätigkeiten als Prüforgane durchführt, ohne nach §§ 24 und 25 und den zu § 21 Abs. 2 letzter Satz ergangenen Durchführungsbestimmungen dazu berechtigt zu sein,“

49. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2013

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K-2013, BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 81/2015

Immissionsschutzgesetz – Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2017“

50. In § 32 Abs. 6 und 7 werden jeweils die Wortfolge „Der Eigentümer“ durch die Wortfolge „Der Betreiber“ ersetzt.

51. Dem § 32 Abs. 8 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„- Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015, 1“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 30 und Z 46 am 21. Dezember 2018;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.

(2) Der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage, die bereits vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder für die vor dem 19. Dezember 2018 nach den landesrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde, hat die Registrierung nach § 20a, in der Fassung des Art. I, bis 1. Jänner 2020 vorzunehmen. § 3 Z 38a zweiter Satz, in der Fassung des Art. I, gilt nicht für diese mittelgroßen Feuerungsanlagen.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage in Kraft gesetzt werden.